

Anschreiben zu Sperrvermerksvereinbarung bezüglich Praxissemesterbericht im gemeinsamen Bachelor/Master-Studiengang Computational Science and Engineering (CSE) von Technischer Hochschule Ulm und Universität Ulm

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bachelorstudiengang CSE ist ein Berufspraktikum mit einer Dauer von mindestens drei Monaten verpflichtend vorgeschrieben. Die Universität Ulm und die Technische Hochschule Ulm fördern durch diese Maßnahme den Kontakt zur Industrie. Wir freuen uns sehr, dass Ihr Unternehmen sich an der wissenschaftlichen Ausbildung unserer CSE-Studierenden beteiligt und ihnen im Rahmen der Praktikumsstätigkeit einen Einblick in Ihren Arbeitsalltag gewährt.

Uns ist bewusst, dass der Studierende im Rahmen seiner Tätigkeit als Praktikant mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Ihres Unternehmens in Berührung kommen kann und dass dies wiederum dazu führen könnte, dass vertrauliche Informationen auch dem Betreuer seitens Universität bzw. Technischer Hochschule bekannt werden. Wir erkennen auch an, dass Ihr Unternehmen in diesem Fall ein berechtigtes Interesse an dem Schutz dieser Interna hat.

Auf der anderen Seite ist das Berufspraktikum eine studiengangsbezogene Prüfungsleistung und dient den Studierenden dazu, die erlernten fachlichen Kenntnisse im unternehmerischen Umfeld anzuwenden. Sie sollen Erfahrungen in der Arbeit in einem Unternehmen sammeln, insbesondere in der Team- und Projektarbeit und in der interdisziplinären Zusammenarbeit unterschiedlicher Bereiche.

Sie als Unternehmen bieten unseren Studierenden interessante Praktikumsstellen an, bei denen die Studierenden ihre Kompetenzen erweitern können.

Im Rahmen der Studienleistungen müssen die Studierenden einen Praktikumsbericht nach den Richtlinien für das Berufspraktikum verfassen. Dieser Bericht dient dem Betreuer und dem Prüfungsausschuss dazu, einen Einblick in die Praktikumszeit zu erhalten, um beurteilen zu können, ob die Lernziele erreicht wurden.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir – auch aufgrund der großen Menge an Praktikumsberichten – keine Sperrvermerksvereinbarungen für den Praktikumsbericht akzeptieren können. Im Bericht ist auf Internas, die eine Sperrvermerksvereinbarung notwendig machen würden, zu verzichten. Der Berufspraktikumsbericht muss so allgemein formuliert sein, dass dessen Inhalt keiner Geheimhaltung unterliegt. Firmenbezogene Daten, die der Geheimhaltung unterliegen, müssen im Praktikumsbericht nicht preisgegeben werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Wir freuen uns über Ihr Interesse, Studierenden im Rahmen Ihrer Ausbildung in Ihrer Firma einen Praktikumsplatz anzubieten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Manuela Boin
Prüfungsausschussvorsitzende CSE